

meyer 

**„Topf Secret“**

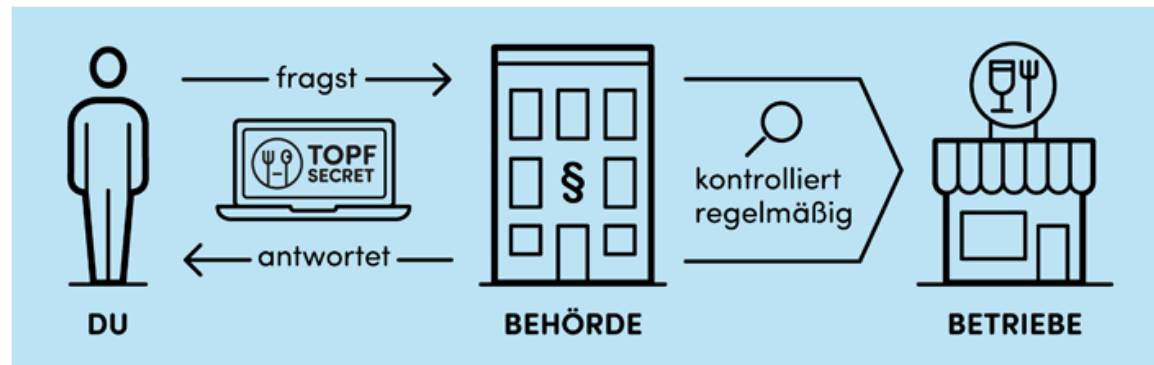
oder die moderne **Transparenzgesellschaft**

**Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer** | [meyer.rechtsanwalts GmbH](http://meyer.rechtsanwalts GmbH) | 18.9.2019

**Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!**



Wie sauber sind Imbiss, Bäcker oder Restaurant? Fragen Sie jetzt mit wenigen Klicks das Ergebnis der letzten Hygienekontrolle an!



- Verbraucher wählt auf der Karte einen oder mehrere Betriebe aus
- Verbraucher gibt persönliche Daten an
- System generiert automatisiert Anfrage an Behörde



Wie sauber ist Ihr Lieblingsrestaurant?

1. Betrieb finden

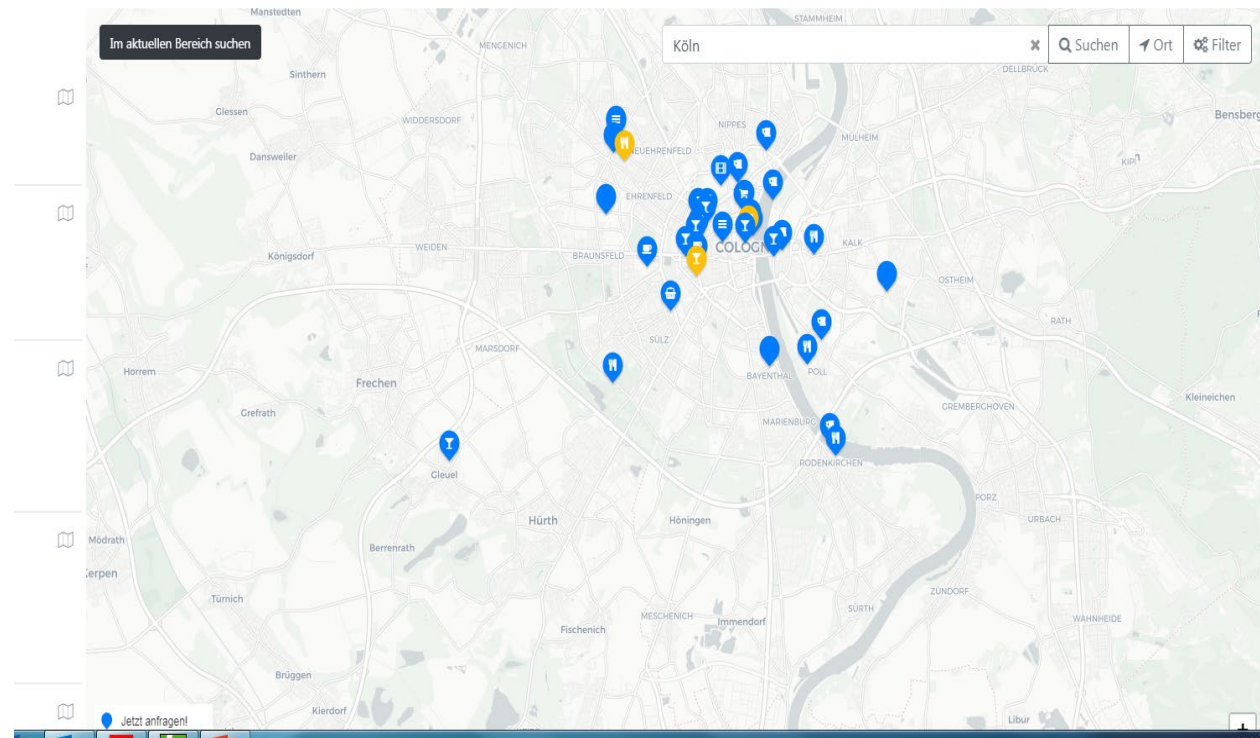
Suchen Sie ein Restaurant, Kiosk oder Supermarkt auf der Karte oder per Suche aus.

2. Behörde anfragen

Füllen Sie das Formular aus, um die zuständige Behörde anzufragen.

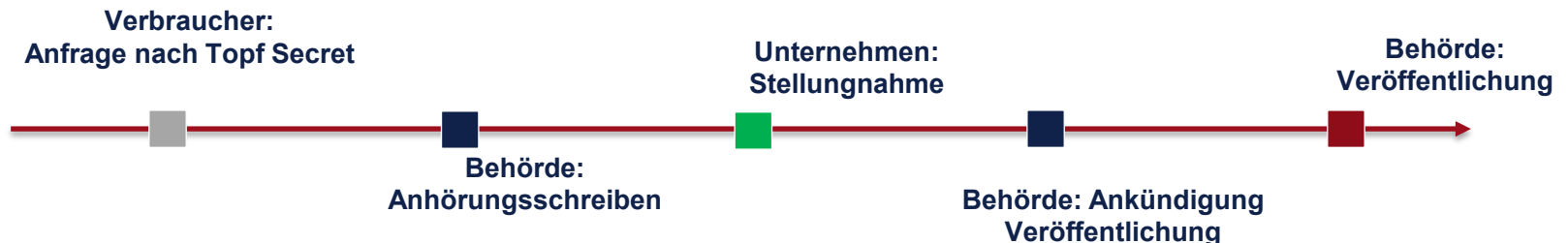
3. Antwort erhalten

Sie erhalten innerhalb weniger Wochen die Ergebnisse von Hygienekontrollen zugesendet.



## Funktionsweise - Behörde

- **Pflicht zur Herausgabe, es sei denn:**
  - Risiko für die öffentliche Sicherheit
  - Während eines laufenden Verwaltungs-, Gerichts- oder Strafverfahrens
  - Datenschutz (insbesondere personenbezogene Daten)
  - Schutz geistigen Eigentums
- **Fristen:**
  - Behörde muss Auskunft binnen zwei Monaten erteilen, **nicht verlängerbar**
  - zuvor: Frist zu Stellungnahme (Anhörung des Betroffenen), häufig 14 Tage
  - vor Herausgabe: 10 Tage Gelegenheit zur Einlegung einstweiligen Rechtsschutzes



# Rechtsprechung

## Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

- Herausgabe der Kontrollberichte kann nicht rückgängig gemacht werden
- Frage der **Rechtsmissbräuchlichkeit** offen:
  - es entsteht der Eindruck **staatlichen Handelns** ➔ zulässig?
  - handelt es sich um eine **unzulässige Umgehung** der Rechtsprechungsgrundsätze zu § 40 Abs. 1a LFGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung? (Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts!)
- Hat die Behörde eine **ordnungsgemäße Güterabwägung** vorgenommen?  
in der Regel: nein
- Wie müssen die Folgen einer Veröffentlichung auf einer Plattform bewertet werden?



**Ablehnung der Herausgabe der Informationen**

## Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

- Eine ordnungsgemäße Anhörung muss stattfinden
- Die Behörde muss die festgestellten Verstöße rechtlich bewerten
- Offene Rechtsfrage: Darf ein Kontrollbericht veröffentlicht werden, wenn er noch nicht bestandskräftig ist?
- Im Übrigen: Verweis auf VG Regensburg



**Ablehnung der Herausgabe der Informationen**

## Erstes Urteil in Sachen Topf Secret

- Herausgabe der Kontrollberichte vor dem Hintergrund der Veröffentlichung auf der Webseite von topf secret **rechtsmissbräuchlich**, da Eindruck staatlichen Handelns entsteht, da Kontrollberichte hochgeladen werden und die Veröffentlichung zeitlich nicht begrenzt ist
- Maßstab des § 40 Abs. 1a LFGB übertragbar, da Veröffentlichung im Internet eine große Breitenwirkung erreicht
- Verbraucher müsse sich auf Akteneinsicht vor Ort oder mündliche Informationserteilung verweisen lassen
- zivilrechtlicher Rechtsschutz insofern nicht ausreichend
- Behörde müsste rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse vornehmen, eine bloße Mängelaufzählung sei nicht ausreichend, vielmehr müsse genau festgestellt werden, gegen welche Rechtsvorschrift konkret verstoßen wurde



**Ablehnung der Herausgabe der Informationen**



## Weitere ablehnende Urteile

- **VG Bayreuth** - Beschluss vom 08. April 2019 (Az. B 7 S 19.286)
- **VG Würzburg** - Beschluss vom 11. April 2019 (Az. Nr. W 8 S 19.289)
- **VG Potsdam** - Beschluss vom 11. April 2019 (Az. VG 9 L 221/19)
- **VG Köln** - Beschluss vom 17. April 2019 (Az. 13 L 471/19)
- **VG Sigmaringen** - Beschluss vom 18.04.2019 (10 K 1068/19)
- **VG Ansbach** - Urteil vom 12.06.2019 (14 K 19.00773)

**INZWISCHEN:** eine (!) Entscheidung in der Hauptsache.

**TROTZDEM:** es ist noch alles offen.

Für die Praxis heißt dies:

- für Unternehmen kann sich einstweiliger Rechtsschutz derzeit lohnen
- aktuelle Kontrollberichte nicht widerstandslos hinnehmen (Widerspruch, Klage)
- die Behörde muss die Formalien nach VIG zwingend einhalten

## Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

- Rechtsmissbräuchlichkeit äußerst knapp abgehandelt (siehe Randnummer 46 und 47)
- im VIG geregelte Ausschluss der Informationsgewährung aufgrund von Rechtsmissbräuchlichkeit verfolge ausschließlich den Zweck, überflüssige und querulatorische Anfragen auszuschließen
- Gericht verweist Kläger auf Zivilrechtsweg, da Weitergabe der Information durch den Verbraucher (an Plattform „topf secret“) lediglich durch zivilrechtliche Unterlassungsklage erstritten werden könne.



**Stattgabe der Herausgabe der Informationen**

## Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

- Interesse der Öffentlichkeit an zeitnaher Information über Rechtsverstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften überwiege das Interesse der Marktinhaberin an einer Geheimhaltung der Kontrollberichte.
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kein berechtigtes Interesse, das der Veröffentlichung entgegengehalten werden könne.
- nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sich Verbraucher bei der Antragstellung der Online-Plattform „Topf Secret“ bedienen. Auch sei Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Informationen in diesem Portal zulässig und nicht mit einer aktiven staatlichen Verbraucherinformation vergleichbar.
- Dass bei Bekanntwerden der Kontrollberichte der Marktinhaberin ein Imageschaden oder eine Verschiebung der Marktchancen mit möglichen Umsatzeinbußen drohe, sei in der vom Verbraucherinformationsgesetz bezweckten Förderung der Markttransparenz angelegt.



**Stattgabe der Herausgabe der Informationen**

# Topf Secret - Rechtsprechung

um den Anschluss nicht zu verpassen ...  
... empfehlen wir die Internetseite des **BVLK**:



Für die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse:

## Hauptsacheverfahren

Datum	Gericht	Aktenzeichen	LINK zur Entscheidung
30.04.2019	Verwaltungsgericht Augsburg	Au 1 K 19.242 und Au 1 K 19.244	<a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a> <a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a>

Weitere Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, bei denen die aufschiebende Wirkung des Widerspruches abgelehnt worden ist

Datum	Gericht	Aktenzeichen	LINK zur Entscheidung
05.04.2019	Verwaltungsgericht Mainz	1 L 103/19.MZ	<a href="http://www.foodwatch.org">www.foodwatch.org</a>
15.05.2019	Verwaltungsgericht Cottbus	VG 1 L 156/19	<a href="http://www.foodwatch.org">www.foodwatch.org</a>
23.05.2019	Verwaltungsgericht Weimar	8 E 423/19 We	<a href="http://www.foodwatch.org">www.foodwatch.org</a>
07.06.2019	Verwaltungsgericht Düsseldorf	29 L 1226/19	<a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>
18.06.2019	Verwaltungsgericht Gießen	4 L 1902/19.GI	<a href="https://rsw.beck.de">https://rsw.beck.de</a>
08.07.2019	Verwaltungsgericht München	M 32 SN 19.1346 und M 32 SN 19.1389	<a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>

# Topf Secret

Um den Anschluss nicht zu verpassen ...

...plus meine stets aktualisierte Kommentierung bei **LinkedIn**



(c) Foodwatch

## „Topf Secret“ – Lebensmittelunternehmen am Pranger

Veröffentlicht am 13. Juni 2019 [Artikel bearbeiten](#) | [Statistik anzeigen](#)



**Alfred Hagen Meyer**  
meyer.rechtsanwalts GmbH

93 Artikel

Gefällt mir Kommentar Teilen

14 · 2 Shares · 399 Ansichten



## Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

**meyer.rechtsanwalts GmbH**

Sophienstr. 5

D-80333 München

Fon +49 (0) 89- 55 06 988 - 0

E-Mail: [meyer@meyerlegal.de](mailto:meyer@meyerlegal.de)

Internet: [www.meyerlegal.de](http://www.meyerlegal.de)

Blog: <http://meyerlegal.wordpress.com>

 [@meyerlegal](https://twitter.com/meyerlegal)

**Linked** 